



Urteil vom 28. Oktober 2011

Besetzung

Richter Martin Zoller (Vorsitz), Richter Walter Lang,
Richter Thomas Wespi, Richterin Claudia Cotting-Schalch
(Abteilungspräsidentin), Richter Hans Schürch;
Gerichtsschreiber Daniel Widmer.

Parteien

A. _____,
und dessen Ehefrau
B. _____,
Afghanistan,
beide vertreten durch lic. iur. Rebecca Moses Möhrle,
Thurgauer Rechtsberatungsstelle für Asylsuchende,
(...),
Beschwerdeführende,

gegen

Bundesamt für Migration (BFM),
Quellenweg 6, 3003 Bern,
Vorinstanz.

Gegenstand

Vollzug der Wegweisung;
Verfügung des BFM vom 11. März 2009 / (...).

Sachverhalt:**A.**

A.a. Die Beschwerdeführenden verliessen eigenen Angaben zufolge Afghanistan zirka im (...) 2008 auf dem Landweg in Richtung Iran und reisten über die Türkei nach Griechenland weiter. Von dort flogen sie nach Italien und gelangten am 17. November 2008 auf dem Landweg in die Schweiz. Noch am selben Tag suchten sie im Empfangs- und Verfahrenszentrum (EVZ) Basel um Asyl nach. Am (...) 2008 fand dort eine erste Befragung statt. Am (...) 2009 wurden sie in Bern-Wabern durch das Bundesamt in Anwendung von Art. 29 Abs. 1 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 (AsylG, SR 142.31) angehört.

A.b. Der Beschwerdeführer machte im Wesentlichen geltend, er sei als Angehöriger der tadschikischen Volksgruppe in Herat geboren. Im Alter von (...) sei er zusammen mit seinen Eltern nach C._____ in den Iran gezogen, von wo sie im Jahr 1995 nach Herat zurückgekehrt seien. Als im August beziehungsweise September 2007 vor der dortigen Kommandatur ein Selbstmordanschlag verübt worden sei, habe er sich in der Nähe des Tatorts aufgehalten. Da nach dem Anschlag Chaos geherrscht habe, habe er zu seinem Laden zurückkehren wollen, sei dabei aber auf dem Weg dorthin festgenommen und zum Polizeiposten im Quartier D._____ gebracht worden. Dort habe man ihn geschlagen und ihm vorgeworfen, mit dem Selbstmordanschlag in Verbindung zu stehen. Mit Hilfe seines Vaters, welcher den einflussreichen ehemaligen Widerstandskämpfer E._____ gekannt habe, sei er aus der Haft entlassen worden. In der Folge sei er jedoch weiterhin schikaniert und in Abständen von zwei bis drei Monaten wiederum festgenommen worden. Bei der letzten Festnahme habe ihm die Polizei mit einer Gefängnisstrafe gedroht. Nach der Freilassung habe ihm E._____, welcher bei sämtlichen Festnahmen für ihn gebürgt habe, zum Verlassen des Landes geraten, da er nicht mehr weiter für ihn bürgen könne. Da es für ihn keine Sicherheit mehr gegeben habe, sei er zusammen mit seiner Ehefrau aus dem Heimatstaat ausgereist.

A.c. Die Beschwerdeführerin machte im Wesentlichen geltend, sie sei eine als Angehörige der tadschikischen Volksgruppe im Iran geborene afghanische Staatsangehörige. Im Alter von (...) sei sie zusammen mit ihren Eltern nach Herat zurückgekehrt. Nach dem Selbstmordanschlag vom August beziehungsweise September 2007 sei der Druck der

Behörden gross gewesen, da ihr Ehemann verdächtigt worden sei, am Anschlag beteiligt gewesen zu sein.

A.d. Für die weiteren Aussagen der Beschwerdeführenden wird, soweit für den Entscheid wesentlich, auf die Protokolle bei den Akten verwiesen.

B.

Mit Verfügung vom 11. März 2009 stellte das BFM fest, die Beschwerdeführenden erfüllten die Flüchtlingseigenschaft nicht, und lehnte die Asylgesuche ab. Gleichzeitig verfügte es die Wegweisung der Beschwerdeführenden aus der Schweiz und ordnete den Vollzug an. Zur Begründung führte es im Wesentlichen aus, die geltend gemachten Verfolgungsvorbringen genügten den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit nicht. So seien die Aussagen des Beschwerdeführers sowohl betreffend die Umstände der Festnahme im Zusammenhang mit dem Selbstmordanschlag als auch betreffend die Anzahl und Dauer der Festnahmen widersprüchlich ausgefallen. Zudem seien die Aussagen bezüglich der Gründe der Festnahmen und Freilassung nicht plausibel. Der Vollzug der Wegweisung sei zulässig, zumutbar und möglich. Insbesondere verfügten die Beschwerdeführenden in Herat über ein Beziehungsnetz, zumal der Beschwerdeführer erklärt habe, dass seine Eltern und Geschwister sowie Onkel und Tanten dort wohnhaft seien, während gemäss den Angaben der Beschwerdeführerin sich deren Eltern, Geschwister und Tanten ebenfalls in Herat befänden; mithin könne bei einer Rückkehr dank Beziehungen in der afghanischen Gesellschaft von guten Integrationschancen ausgegangen werden.

C.

Mit Eingabe vom 9. April 2009 (...) an das Bundesverwaltungsgericht beantragten die Beschwerdeführenden durch ihre Rechtsvertreterin unter Kosten- und Entschädigungsfolge, es seien die Ziffern 3 bis 5 (Vollzug der Wegweisung) des Dispositivs der angefochtenen Verfügung aufzuheben, die Unzulässigkeit beziehungsweise Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs festzustellen und die vorläufige Aufnahme anzuordnen. In prozessualer Hinsicht wurden der Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses und die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im Sinne von Art. 65 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021) beantragt. Gleichzeitig wurde der Bericht "Asylsuchende aus Afghanistan" der Schweizerischen Flüchtlingshilfe (SFH) vom 26. Februar 2009 zu den Akten gereicht.

Darauf sowie auf die Begründung wird, soweit für den Entscheid wesentlich, in den Erwägungen eingegangen.

D.

Mit Zwischenverfügung vom 28. April 2009 teilte das Bundesverwaltungsgericht den Beschwerdeführenden mit, dass sie den Ausgang des Verfahrens in der Schweiz abwarten könnten, sich die Beschwerde ausschliesslich gegen den Vollzug der von der Vorinstanz verfügten Wegweisung richte, der Entscheid des BFM, soweit die Frage der Flüchtlingseigenschaft und der Asylgewährung betreffend, in Rechtskraft erwachsen und auch die Anordnung der Wegweisung nicht mehr zu überprüfen sei und somit Prozessgegenstand lediglich die Frage bilde, ob die Wegweisung zu vollziehen oder ob anstelle des Vollzugs eine vorläufige Aufnahme anzuordnen sei. Gleichzeitig wurden die Gesuche um Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses sowie um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege mangels Nachweises der behaupteten Bedürftigkeit abgewiesen und ein Kostenvorschuss erhoben.

E.

Nachdem die Beschwerdeführenden mit Schreiben vom 29. April 2009 eine Fürsorgebestätigung eingereicht hatten, verzichtete der zuständige Instruktionsrichter mit Zwischenverfügung vom 30. April 2009 wiedererwägungsweise auf die Erhebung des Kostenvorschusses und verschob den Entscheid über das Gesuch um Erlass allfälliger Verfahrenskosten auf einen späteren Zeitpunkt.

F.

Mit Begleitnotiz vom 29. Juni 2009 retournierte das BFM die zuvor beim Bundesverwaltungsgericht angeforderten vorinstanzlichen Akten und teilte mit, dass die Staatsangehörigkeit der Beschwerdeführerin von Iran auf Afghanistan gewechselt worden sei.

G.

Mit Schreiben vom 21. Juli 2010 erkundigten sich die Beschwerdeführenden nach dem Verfahrensstand und reichten gleichzeitig in Kopie eine von (...) unterzeichnete Bestätigung ein, wonach die Beschwerdeführenden afghanische Staatsangehörige seien.

H.

H.a. Mit Vernehmlassung vom 15. Dezember 2010 beantragte das BFM die Abweisung der Beschwerde. Zur Begründung führte es aus, die Beschwerdeschrift enthalte keine neuen erheblichen Tatsachen oder Beweismittel, welche eine Änderung des Standpunkts rechtfertigten. Sie enthalte die Beschreibung der allgemeinen Lage in Afghanistan und nehme keinen persönlichen Bezug auf die Vorbringen der Beschwerdeführenden. Im Übrigen wurde auf die Erwägungen in der angefochtenen Verfügung verwiesen und daran vollumfänglich festgehalten.

H.b. Die Vernehmlassung wurde den Beschwerdeführenden am 17. Dezember 2010 zur Kenntnis gebracht.

I.

Mit Schreiben vom 5. Juli 2011 reichten die Beschwerdeführenden eine angeblich afghanische Polizeivorladung vom (...) im Original samt deutscher Übersetzung zu den Akten und führten dazu aus, die F._____ hätten das Dokument etwa sechs Monate nach der Ausreise (...) erhalten.

Das Bundesverwaltungsgericht zieht in Erwägung:

1.

1.1. Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

1.2. Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

2.

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

3.

Die Verneinung der Flüchtlingseigenschaft, die Ablehnung der Asylgesuche sowie die Wegweisung an sich blieben vorliegend unangefochten und sind mit Ablauf der Beschwerdefrist in Rechtskraft erwachsen. Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens bildet somit einzig (wie in der Beschwerde beantragt) die Frage des Vollzugs der Wegweisung (Art. 44 AsylG).

4.

4.1. Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]).

4.2. Der Vollzug der Wegweisung ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder in einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG).

4.2.1. Keine Person darf in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet sind oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]).

Dieses flüchtlingsrechtliche Rückschiebungsverbot schützt nur Personen, welche die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG respektive Art. 1 A FK erfüllen. Nachdem das BFM in seiner Verfügung vom 11. März 2009 rechtskräftig festgestellt hat, dass die

Beschwerdeführenden die Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllen, kann das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Rückschiebungsverbots vorliegend nicht zur Anwendung gelangen. Der Vollzug der Wegweisung der Beschwerdeführenden ist daher unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig.

4.2.2. Gemäss Art. 25 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101), Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) darf niemand in einen Staat ausgeschafft werden, in dem ihm Folter oder eine andere Art unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung droht.

Weder aus den Aussagen der Beschwerdeführenden noch aus den Akten ergeben sich Anhaltspunkte dafür, dass sie für den Fall einer Ausschaffung in ihren Heimatstaat respektive in die hier in Betracht fallende Provinzhauptstadt Herat (vgl. auch E. 4.3. unten) dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wären. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müssten die Beschwerdeführenden eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihnen im Fall der Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. EGMR [Grosse Kammer] Saadi gegen Italien, Urteil vom 28. Februar 2008 Beschwerde Nr. 37201/06, §§ 124 bis 127, mit weiteren Hinweisen). Dies ist ihnen in casu nicht gelungen.

4.2.3. Der Vollzug der Wegweisung ist somit sowohl im Sinne der asylgesetzlichen als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

4.3. Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug der Wegweisung für Ausländerinnen oder Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren (vgl. Botschaft zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 8. März 2002, BBl 2002 3818).

4.3.1. Die vormalige Schweizerische Asylrekurskommission (ARK) setzte sich in ihrer Rechtsprechung mehrmals eingehend mit der Lage in Afghanistan auseinander, äusserte sich zu verschiedenen Provinzen des Landes und stellte namentlich die Unterschiede zwischen der Hauptstadt Kabul und anderen Regionen Afghanistans dar. Dabei erkannte die ARK im Jahre 2003 den Wegweisungsvollzug nach Kabul – infolge der vergleichsweise günstigeren Situation – unter bestimmten strengen Voraussetzungen, insbesondere eines tragfähigen Beziehungsnetzes, der Möglichkeit der Sicherung des Existenzminimums und einer gesicherten Wohnsituation, als zumutbar (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der ARK [EMARK] 2003 Nr. 10 und Nr. 30). Im Jahre 2006 bestätigte die ARK ihre Rechtsprechung (vgl. EMARK 2006 Nr. 9), wobei – zusätzlich zu Kabul – der Wegweisungsvollzug in weitere, abschliessend aufgeführte Provinzen (Parwan, Baghlan, Takhar, Badakhshan, Kunduz, Balkh, Sari Pul, Herat und die Gegend von Samangan, die nicht zum Hazarajat zu zählen ist) unter den in EMARK 2003 Nr. 10 erwogenen strengen Bedingungen als zumutbar erklärt wurde. Betreffend die übrigen östlichen, südlichen und südöstlichen Provinzen stellte die ARK demgegenüber fest, dass dort weiterhin eine allgemeine Gewaltsituation herrsche, weshalb der Wegweisungsvollzug dorthin nach wie vor als unzumutbar zu betrachten sei (vgl. EMARK 2006 Nr. 9 E. 7.5.3 und 7.8). Diese Rechtsprechung der ARK wurde vom Bundesverwaltungsgericht bis anhin im Wesentlichen weitergeführt.

4.3.2. Aufgrund einer zunehmenden Verschlechterung der Verhältnisse in Afghanistan unterzog das Bundesverwaltungsgericht die bisherige Praxis einer eingehenden Prüfung. Dabei gelangte das Bundesverwaltungsgericht im Rahmen einer erneuten Lageanalyse zum Schluss, dass im Verlauf der letzten Jahre die allgemeine Sicherheitslage in Afghanistan über alle Regionen hinweg – inklusive der urbanen Zentren und der Hauptstadt Kabul – deutlich schlechter geworden ist (vgl. dazu zur Publikation vorgesehenes Urteil BVGE E-7625/2008 vom 16. Juni 2011 E. 9.1 – 9.7). Parallel zur allgemeinen Sicherheitslage hat sich namentlich auch die humanitäre Situation in Afghanistan verschlechtert, wobei aber erhebliche Unterschiede zwischen ländlichen und städtischen Gebieten festzustellen sind. Erweisen sich zum heutigen Zeitpunkt die Verhältnisse in ländlichen Gebieten grossmehrheitlich als absolut prekär, so ist zumindest in Kabul eine deutlich bessere Situation anzutreffen, zumal sich dort nach den letzten Jahren auch die Sicherheitslage wieder stabilisiert hat (vgl. a.a.O., E. 9.8 – 9.9). Unter Berücksichtigung der gesamten Umstände erachtet das Bundesverwaltungsgericht den

Wegweisungsvollzug nach Afghanistan nunmehr nur dann als zumutbar, wenn sich im Einzelfall erweist, dass die betroffene Person in Kabul sozial vernetzt ist, sie also dort über ein tragfähiges soziales Netz im Sinne der bisherigen strengen Anforderungen nach EMARK 2003 Nr. 10 verfügt. Offengelassen wurde vom Bundesverwaltungsgericht, ob betreffend die Städte Herat und Mazar-i-Sharif in gleicher Weise zu entscheiden wäre, womit aber gleichzeitig festgestellt wurde, dass – ausser in Kabul und allenfalls auch in diesen beiden Städten – in den meisten Gebieten von einer existenzbedrohenden Situation im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AuG auszugehen ist.

4.3.3.

4.3.3.1 Die Beschwerdeführenden stammen aus der Stadt Herat, weshalb zu prüfen ist, ob ihnen die Rückkehr dorthin zuzumuten ist. Eine Situation allgemeiner Gewalt führt in einem Land nicht automatisch zur Annahme einer konkreten Gefährdung, vielmehr muss die betroffene Person darlegen, dass die Situation für sie eine konkrete Gefährdung darstellt. Mithin ist in der Regel eine Einzelfallbeurteilung unter Berücksichtigung der individuellen Lebensumstände der betroffenen Person vorzunehmen (vgl. RUEDI ILLES, zu Art. 83 AuG, in: MARTINA CARONI / THOMAS GÄCHTER / DANIELA THURNHERR [Hrsg.]: Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG], Bern 2010, S. 799, Rz. 33.). Zwar ist von einer Verschlechterung der Sicherheitslage im Westen Afghanistans in den letzten Jahren auszugehen und gerade auch in der Provinz Herat ist die Zahl sicherheitsrelevanter Ereignisse angestiegen (vgl. SFH-Länderanalyse: Afghanistan: Sicherheitslage in Herat, Bern, 05.05.2010). Die Situation in der Stadt Herat wird aber in neuesten Berichten, auch im Vergleich mit anderen afghanischen Städten, als verhältnismässig ruhig beschrieben (vgl. Afghanistan NGO Safety Office [ANSO], ANSO Reports, June 2011 [16 – 30] S. 13 und July 2011 [16 – 31] S. 15; Congressional Research Service, Afghanistan: Post-Taliban Governance, Security, and U.S. Policy, June 3, 2011, S. 37). Zwar haben die Aktivitäten der Aufständischen seit dem Jahr 2009 in mindestens zehn Bezirken der Provinz Herat zugenommen (vgl. Institute for War & Peace Reporting [IWPR], Alarm at Wave of Attacks in Herat, 09.11.2010), doch ist die Zahl der Angriffe in der Stadt selbst eher gering geblieben (New York Times, "Taliban Attack in Herat, Far From their Usual Areas", 30.05.2011). So kamen am 27. September 2009 beim ersten von insgesamt fünf bis Ende Mai 2011 registrierten Vorfällen – einem Selbstmordattentat auf Ismail Khan, den afghanischen Energieminister und früheren Gouverneur der Provinz Herat – vier seiner Leibwächter

ums Leben, als sich dieser auf dem Weg von der Stadt zum Flughafen befand (vgl. http://en.wikipedia.org/wiki/Ismail_Khan, aufgesucht: 07.09.2011). Bei einem Anschlag durch vier Selbstmordattentäter auf die Anlage der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan (UNAMA) in der Stadt am 23. Oktober 2010 wurde niemand getötet (vgl. IWPR, a.a.O., 09.11.2010). Am 3. Januar 2011 wurden bei einer Explosion in der Stadt ein Zivilist getötet und fünf weitere Personen, darunter ein Polizist, verletzt (vgl. <http://reliefweb.int/node/379570>, aufgesucht: 07.09.2011). Mindestens vier Todesopfer und mehrere Verletzte, darunter fünf italienische Armeeangehörige, waren schliesslich am 30. Mai 2011 bei den letzten beiden registrierten Anschlügen zu verzeichnen, wovon der eine den Stützpunkt eines regionalen Wiederaufbauteams unter italienischer Führung in der Agglomeration zum Ziel hatte (vgl. <http://www.spiegel.de/politik/ausland/0,1518,765623,00.html>, aufgesucht: 07.09.2011). Seit Juni 2011 sind in der Stadt selbst keine Aktivitäten durch bewaffnete Gruppen von Oppositionellen mehr zu verzeichnen. Am 21. Juli 2011 wurde die gesamte Verantwortung für die Sicherheit in der Stadt wie geplant von der Internationalen Sicherheitsunterstützungstruppe (ISAF) auf die afghanischen Sicherheitskräfte übertragen. Der Abschluss des Prozesses der Übergabe der Sicherheitsverantwortung im ganzen Land ist bis Ende 2014 vorgesehen. Nach dem Gesagten richteten sich die registrierten Anschläge und Überfälle meist gegen afghanische und internationale Sicherheitskräfte, während Zivilisten selten und nur zufällig in Mitleidenschaft gezogen wurden. In Anbetracht dieser Umstände erscheint die Lage in der Stadt Herat mit derjenigen in Kabul vergleichbar, weshalb es nicht gerechtfertigt ist, von einer Situation allgemeiner Gewalt auszugehen. Zudem verfügt die Grossstadt Herat auch über einen Flughafen, der von Kabul und weiteren afghanischen Städten aus angeflogen wird; darüber hinaus stehen offenbar internationale Flugverbindungen in unmittelbarer Planung (vgl. http://en.wikipedia.org/wiki/Herat_Airfield; aufgesucht: 08.09.2011).

4.3.3.2 Vorliegend ergeben sich aus den Akten zudem keine individuellen Umstände, welche es rechtfertigen würden, den Vollzug der Wegweisung der Beschwerdeführenden als unzumutbar zu qualifizieren. Sowohl der Beschwerdeführer als auch die Beschwerdeführerin sind noch relativ jung; beide verfügen über eine gewisse Schulbildung und leiden – soweit aktenkundig – an keinen schwerwiegenden gesundheitlichen

Beeinträchtigungen. Der Beschwerdeführer war als Inhaber eines eigenen Geschäfts erwerbstätig. Beide besitzen in Herat ein umfangreiches und tragfähiges familiäres Beziehungsnetz (vgl. vorstehend Sachverhalt Bst. B), woraus geschlossen werden kann, dass sie auf die Unterstützung ihrer Familien sowohl hinsichtlich der Existenzsicherung als auch der Wohnsituation zählen können. Sodann lässt sich aus der eingereichten polizeilichen Vorladung vom (...), wonach der Beschwerdeführer auf dem Sicherheitsamt der Polizei zu erscheinen habe und gegen ihn gesetzliche Massnahmen ergriffen würden, keine konkrete Gefährdung seiner Person ableiten, nachdem in der vorinstanzlichen Verfügung vom 11. März 2009 festgestellt worden ist, dass die von ihm geltend gemachten Verfolgungsvorbringen den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit nicht genügen. Mithin ist in casu der Wegweisungsvollzug nach Herat auch im Lichte der aktuellen Rechtsprechung zu Afghanistan sowohl in genereller als auch in individueller Hinsicht als zumutbar zu erachten.

4.4. Schliesslich obliegt es den Beschwerdeführenden, sich bei der zuständigen Vertretung ihres Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisepapiere zu beschaffen (Art. 8 Abs. 4 AsylG; vgl. auch BVGE 2008/34 E. 12 S. 513 ff.), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist.

4.5. Insgesamt ist der durch die Vorinstanz verfügte Vollzug der Wegweisung zu bestätigen. Das BFM hat diesen zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich erachtet. Nach dem Gesagten fällt eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1 – 4 AuG).

5.

Zusammenfassend ergibt sich somit, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 49 VwVG). Die Beschwerde ist daher abzuweisen.

6.

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären dessen Kosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG). Nachdem sich die Beschwerde jedoch zum Zeitpunkt ihrer Anhängigmachung nicht als aussichtslos erwiesen hat und aufgrund der Aktenlage nach wie vor von der prozessualen Bedürftigkeit der Beschwerdeführenden auszugehen ist, ist das in der Beschwerde vom

9. April 2009 gestellte Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege (Art. 65 Abs. 1 VwVG) gutzuheissen und auf die Auferlegung von Verfahrenskosten zu verzichten.

(Dispositiv nächste Seite)

Demnach erkennt das Bundesverwaltungsgericht:

1.

Die Beschwerde wird abgewiesen.

2.

In Gutheissung des Gesuchs um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege werden den Beschwerdeführenden die Verfahrenskosten erlassen.

3.

Dieses Urteil geht an die Beschwerdeführenden, das BFM und die zuständige kantonale Behörde.

Der vorsitzende Richter:

Der Gerichtsschreiber:

Martin Zoller

Daniel Widmer

Versand: